

Änderungsantrag

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 12/1608, 12/2820, 12/2821 –**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 1. SED-UnBerG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 25 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt geändert:

Die Worte „im Beitrittsgebiet“ werden gestrichen und durch die Worte „in dem in § 1 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz genannten Gebiet“ ersetzt.

Bonn, den 16. Juni 1992

Dr. Wolfgang Ullmann
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Die Neufassung soll sicherstellen, daß diejenigen zwangsdeportierten Deutschen jenseits der Oder in den Genuß der Entschädigungsregelungen kommen, die bei Kriegsende von der Roten Armee zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion verschleppt wurden. Diese anschließend in die ehemalige DDR zurückgekehrten Menschen haben im Gegensatz zu denen, die in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt waren, keine Entschädigung erhalten. Nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages können sie nun auch nach dem Entwurf des 1. SED-UnBerG keine Ansprüche geltend machen, da sie außerhalb des Vertragsgebiets festgenommen wurden.

